

Allgemeine Montage, Reparatur-, Liefer- und Verkaufsbedingungen

Stand: Mai 2018

§1 Geltung der Bedingungen

- (1) Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote, Verträge, Lieferungen, Montagen und sonstige Leistungen der Hartmann GmbH gegenüber Auftraggebern, die Unternehmer i.S.d. § 310 Abs. 1 BGB sind.
- (2) Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennt die Hartmann GmbH nicht an.
- (3) Diese Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn die Hartmann GmbH in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichenden Bedingungen des Auftraggebers die Lieferung vorbehaltlos ausführt.
- (4) Vereinbarungen bedürfen der Schriftform oder der schriftlichen Bestätigung der Hartmann GmbH. Dies gilt auch für die Abbedingungen des Schriftformerfordernisses selbst.

§ 2 Angebot, Angebotsunterlagen

- (1) Die Angebote der Hartmann GmbH sind stets freibleibend, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.
- (2) Angebotsunterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben, oder sonstige Leistungsdaten gelten nur annähernd, wenn nicht deren Verbindlichkeit ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Sie enthalten keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern lediglich Beschreibungen bzw. Kennzeichnungen der Leistungen. Branchenübliche Abweichungen sind, sofern nicht ausdrücklich vertraglich ausgeschlossen, möglich und stellen keinen Mangel dar.
- (3) Die anwendungstechnische Beratung sowie Vorschläge, Berechnungen, Projektierungen usw. der Hartmann GmbH sollen dem Auftraggeber lediglich die bestmögliche Verwendung der Produkte und Leistungen erläutern. Sie befreien ihn nicht von seiner Verpflichtung, sich durch eigene Prüfung von der Eignung der angebotenen Produkte und Leistungen für den von ihm beabsichtigten Zweck zu überzeugen.
- (4) Wird ein Auftrag nicht erteilt, sind kundenindividuell erstellte Unterlagen unaufgefordert, in allen anderen Fällen nach Aufforderung, unverzüglich zurückzusenden. Eine Weitergabe an Dritte bedarf stets der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Hartmann GmbH.

§ 3 Lieferung, Lieferfrist, Teillieferung, Annahmeverzug, Lieferverzug

- (1) Die von der Hartmann GmbH genannten Lieferfristen sind grundsätzlich unverbindlich.
- (2) Verbindlich vereinbarte Lieferfristen gelten als von Seiten des Auftraggebers angemessen verlängert bei Eintritt von Ereignissen, die auf höhere Gewalt zurückzuführen sind, wozu auch Streik, staatliche Maßnahmen und Aussperrung gehören.
- (3) Der Beginn der von der Hartmann GmbH angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus.
- (4) Die Einhaltung der Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Auftraggebers voraus.
- (5) Die Hartmann GmbH ist zu Teilleistungen, Teillieferungen und Nachlieferungen berechtigt, wenn diese dem Auftraggeber zumutbar sind. Die darüber erteilten Rechnungen sind unabhängig von der Gesamtleistung zahlbar.
- (6) Die Hartmann GmbH ist bei Wegfall der Bezugsmöglichkeit oder bei anderen Beeinträchtigungen ihrer Lieferfähigkeit durch Umstände, die von ihr nicht zu vertreten sind, berechtigt, vereinbarte Lieferungen einzuschränken, hinauszuschieben oder vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers wegen Lieferverzuges sind insofern ausgeschlossen.
- (7) Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, ist die Hartmann GmbH berechtigt, den ihr insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

- (8) Kommt die Hartmann GmbH schuldhaft in Lieferverzug, hat der Auftraggeber Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % des Rechnungswertes für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5% des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen. Darüber hinausgehende Verzugschäden sind ausgeschlossen, sofern nicht ein Fall des § 9 Abs. 3 dieser AGB (siehe unten) vorliegt.

§ 4 Preise, Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug, Aufrechnung, Zurückbehaltung

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten die Preise der Hartmann GmbH ab deren Betriebsitz und sind Nettopreise in €, ausschließlich Fracht, Porto, Verpackung, Wertsicherung etc. Diese werden gesondert in Rechnung gestellt.
- (2) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in den Preisen der Hartmann GmbH eingeschlossen. Sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungslegung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- (3) Rechnungen sind sofort zur Zahlung fällig und zahlbar binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug.
- (4) Der Auftraggeber kommt mit der Zahlung in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung leistet. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen zum Zahlungsverzug. Die Hartmann GmbH ist berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB) zu verlangen. Dem Auftraggeber ist der Nachweis eines niedrigeren, der Hartmann GmbH der Nachweis eines höheren Schadens gestattet.
- (5) Bei Zahlungsverzug und begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Auftraggebers ist die Hartmann GmbH unbeschadet sonstiger Rechte befugt, Sicherheiten oder Vorauszahlung für ausstehende Leistungen zu verlangen und sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen.
- (6) Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung nur mit rechtskräftig festgestellten oder unstreitigen Gegenansprüchen berechtigt. Unbeschränkt bleibt die Zurückbehaltung wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis.

§ 5 Gefahrenübergang, Verpackungskosten

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung ab Lager bzw. Betriebsitz der Hartmann GmbH vereinbart.
- (2) Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsordnung werden nicht zurückgenommen. Davon ausgenommen sind Paletten. Der Auftraggeber ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackungen auf eigene Kosten zu sorgen.
- (3) Lieferungen werden auf Wunsch des Auftraggebers auf dessen Kosten gegen Bruch-, Transport- und Feuerschäden versichert.

§ 6 Aufstellung und Montagen - wenn nicht individuell abweichend vereinbart

- (1) Vor Beginn der Montage sind die Anfuhr- und Einbringwege für die Lieferteile durch den Auftraggeber oder eine autorisierten Person, z. B. Bauleiter, der Hartmann GmbH mitzuteilen. Dies gilt besonders für Treppen, Aufzüge, provisorische Übergänge, das Einbringen per Kran.
- (2) Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Auftraggeber die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasser-, Dampf- Druckluft- oder ähnlicher Leitungen, sowie die erforderlichen statischen Angaben, unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

- (3) Alle Maurer-, Zimmerer-, und sonstigen Vorarbeiten müssen soweit fortgeschritten sein, dass nach Ankunft der Ware die Aufstellung oder Montage sofort durch das Montagepersonal begonnen und ohne Unterbrechung und Verschmutzung durch weitere Ausbauarbeiten durchgeführt werden kann.
- (4) Der Aufstellungs- und Montageplatz muss in Flurhöhe geebnet und geräumt, das Grundmauerwerk abgebunden und trocken, die Grundmauern gerichtet und hinterfüllt sein. Bei Innenaufstellungen müssen Wand- und Deckenputz vollständig fertig gestellt sein, namentlich auch Türen und Fenster.
- (5) Vor der Einbringung und Montage in Räumen mit bereits versiegelten Fußböden und Wänden, in Reinräumen oder in Räumen mit besonderen Aufgaben, sind der Hartmann GmbH die für die Montage, Befestigung, Versiegelung und den Anschluss notwendigen, vom Auftraggeber geforderten, Montageanleitungen zu übergeben. Geht aus diesen Montageanleitungen nicht der eindeutige, für den Montagetrupp klar erkennbare Umgang hervor, wird für daraus resultierende Montageschäden nicht gehaftet.
- (6) Der Auftraggeber hat für die Lieferteile, Materialien, Apparaturen, Werkzeuge, etc. genügend große, geeignete, trockene und verschleißbare Räume zur Verfügung zu stellen. Weiterhin hat der Auftraggeber zum Schutze des Besitzes der Hartmann GmbH und des Montagepersonales auf der Baustelle Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz des eigenen Besitzes ergreifen würde.
- (7) Nicht zum Leistungsumfang der Hartmann GmbH gehören:
 - Bau-, Bettungs-, Erd-, Gerüst-, Maler-, Stemm- und sonstige branchenfremde Nebenarbeiten;
 - die Bereitstellung von Elektroinstallateuren, Fliesenlegern, Hilfsmannschaften, Malern, Mauern, Sanitär- und Heizungsinstallateuren, Schlosser, Zimmerleute, etc.;
 - die Bereitstellung von Baustoffen, Dichtungsmittel, Putz, Zement, etc.;
 - die Bereitstellung von Gerüsten, Hebezeugen, Keilen, Unterlagen und anderen Vorrichtungen;
 - die Bereitstellung von Elektroenergie, Dampf, Wasser, sonstige vorkonditionierten Betriebsstoffen
- (8) Der Auftraggeber hat zur Verfügung zu stellen:
 - für die Monteure angemessene Sanitäranlagen, für die Montage Licht und Elektroanschluss;
 - vom Auftraggeber genehmigte Bauvorbereitungszeichnungen;
 - die notwendigen Anschlüsse (sofern benötigt) mit Absperreinrichtung für: Abluft, Dampf, Druckluft, Elektroanschluss, Kalt-, Warm-, VE- und WFI-Wasser, Wasserablauf sowie Fußbodenentwässerung, Zentraldosierung;
 - für besondere Umstände der Montagestelle erforderliche Schutzbekleidung und Schutzvorrichtung, welche für die Hartmann GmbH nicht branchenüblich sind.
- (9) Dem Montagepersonal ist einmal wöchentlich durch den Auftraggeber die Arbeitszeit des Montageeinsatzes nach bestem Wissen und Gewissen zu bestätigen.
- (10) Montagen der Hartmann GmbH, welche nach Zeitaufwand abgerechnet werden, sind täglich durch den Auftraggeber zu bestätigen. Stundenverrechnungssätze, Zuschläge für Mehr-, Nacht, Sonn- und Feiertagsarbeit, Arbeiten unter erschwerten Bedingungen, Reisekosten, Übernachtungen, etc. werden nach dem bei der Auftragserteilung gültigen Hartmann GmbH Verrechnungsätzen an den Auftraggeber berechnet.
- (11) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Beendigung der Aufstellung von Lieferteilen oder Aggregaten oder einer Montage unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

§ 7 Fertigungen nach Auftraggeberzeichnung

- (1) Bei Fertigungen nach Auftraggeberzeichnungen, Mustern und sonstigen Anweisungen des Auftraggebers, übernimmt die Hartmann GmbH für die Funktionstauglichkeit des Produktes und für sonstige Mängel, soweit diese Umstände auf den Auftraggeberanweisungen beruhen, keine Gewähr und Haftung.
- (2) Der Auftraggeber stellt die Hartmann GmbH von etwaigen Ansprüchen Dritter, auch aus Produkthaftung, wegen durch die Waren verursachter Schäden frei, es sei denn, dass der Schaden von der Hartmann GmbH vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
- (3) Der Auftraggeber übernimmt der Hartmann GmbH gegenüber die Gewähr, dass die nach seinen Anweisungen gefertigten Waren keine Schutzrechte Dritter verletzt. Im Falle der Geltendmachung von Schutzrechten der Hartmann GmbH gegenüber, ist die Hartmann GmbH ohne rechtliche Prüfung der etwaigen Ansprüche Dritter berechtigt, nach Anhörung des Auftraggebers vom Vertrag zurückzutreten, es sei denn, der Dritte zieht die Geltendmachung der Schutzrechte innerhalb von acht Tagen durch schriftliche Erklärung der Hartmann GmbH gegenüber zurück. Im Falle des Rücktritts sind die bisher geleisteten Arbeiten der Hartmann GmbH zu vergüten.
- (4) Der Auftraggeber hat der Hartmann GmbH etwaige durch die Geltendmachung der Schutzrechte entstandene Schäden zu ersetzen. Weitergehende Rechte nach den gesetzlichen Bestimmungen bleiben unberührt.
- (5) Die von der Hartmann GmbH erstellte Projektvorbereitung sowie von ihr erstellte Formen, Werkzeuge, Konstruktionsunterlagen, etc. sind ausschließlich Eigentum der Hartmann GmbH. Ansprüche hierauf stehen dem Auftraggeber nicht zu, auch wenn er sich an den Kosten beteiligt hat, es sei denn, dass ausdrücklich anderes vereinbart worden ist.

§ 8 Gewährleistung

- (1) Mängelansprüche des Auftraggebers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.
- (2) Die Hartmann GmbH übernimmt keine Gewähr bei ungeeigneter, unsachgemäßer oder bestimmungswidriger Verwendung, fehlerhafter Montage oder Instandhaltung, Missachtung von Qualitätssicherungsmaßnahmen, Nichteinhaltung der Betriebs- oder Wartungsvorschriften, durch den Auftraggeber oder Dritte, sowie für natürlichen Verschleiß, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, firmenfremde Ersatzteile, mangelhafte Medienanschlüsse, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse.
- (3) Soweit ein Mangel der Ware vorliegt, ist die Hartmann GmbH nach ihrer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.
- (4) Im Fall der Mangelbeseitigung trägt die Hartmann GmbH alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Ware nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.

- (5) Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln – gleich aus welchem Rechtsgrund – beträgt 1 Jahr. Ausgenommen sind die Fälle der §§ 438 I Nr. 2, 634a I Nr. 2 BGB (Sachen für Bauwerke). Diese unterliegen einer Verjährungsfrist von 3 Jahren. Die Einschränkungen gelten nicht bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, für Schadensersatzansprüche wegen Verletzung des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit, bei Ansprüchen nach dem ProdHaftG, bei vorsätzlicher bzw. grob fahrlässiger Pflichtverletzung und in den Fällen des § 479 I BGB (Rückgriffsansprüche).
- (6) Wird die Ware mit anderen, der Hartmann GmbH nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt sie das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Sache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung so, dass eine Sache des Auftraggebers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Auftraggeber der Hartmann GmbH anteilmäßig Miteigentum überträgt.

§ 9 Haftung

- (1) Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die Hartmann GmbH nach den gesetzlichen Bestimmungen, jedoch nur bis zur Höhe des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens.
- (2) Ansonsten sind Schadensersatzansprüche gegen die Hartmann GmbH wegen Pflichtverletzung, einschließlich unerlaubter Handlungen, ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.
- (3) Die Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse der vorangegangenen Absätze gelten nicht für Ansprüche, die durch Vorsatz der Hartmann GmbH entstanden sind, sowie bei einer Haftung für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (4) Soweit die Haftung der Hartmann GmbH ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für ihre Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- (7) Der Auftraggeber tritt der Hartmann GmbH auch die Forderungen ab, die durch die Verbindung der Ware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen. Die Abtretung nimmt die Hartmann GmbH an.
- (8) Der Auftraggeber trägt die Gefahr, für die von der Hartmann GmbH unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware. Er ist verpflichtet, die Ware sorgfältig zu verwahren und ausreichend gegen Verlust (Diebstahl, Feuer, etc.) zu versichern. Er tritt den Anspruch gegen die Versicherung für den Fall eines Schadens hiermit an die Hartmann GmbH ab und zwar einen erstrangigen Teilbetrag in Höhe des Kaufpreises der von der Hartmann GmbH gelieferten und in deren Eigentum stehenden Ware. Die Abtretung nimmt die Hartmann GmbH hiermit an.

§ 12 Urheberrechte, Geheimhaltung

- (1) An sämtlichen Unterlagen (Kalkulationsangebote, Kostenvorgaben, Modelle, Zeichnungen, usw.), seien sie schriftlich oder elektronisch hergestellt, behält sich die Hartmann GmbH uneingeschränkte eigentums- und urheberrechtliche Verwertungsrechte vor. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten zwischen den Parteien auch dann, wenn die Schöpfungshöhe nach § 2 UrhG im Einzelfall nicht gegeben sein sollte.
- (2) Die in Abs. (1) genannten Unterlagen dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung der Hartmann GmbH nicht Dritten zugänglich gemacht, vertragswidrig genutzt, verändert oder vervielfältigt werden. Jede Nachahmung - auch von Teilen - ist unzulässig.
- (3) Ein Verstoß gegen diese Bestimmungen berechtigt die Hartmann GmbH zu einer Vertragsstrafe in Höhe der doppelten vereinbarten Vergütung. Weitere Ansprüche bleiben vorbehalten.
- (4) Der Auftraggeber hat mit Sorgfalt darauf hinzuwirken, dass die Unterlagen der Hartmann GmbH vertraulich behandelt werden.

§ 13 Gerichtsstand, Erfüllungsort, Rechtswahl

- (1) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der Hartmann GmbH in Hainichen. Die Hartmann GmbH ist jedoch berechtigt, den Auftraggeber auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und des Vertrages im Übrigen.

Hartmann GmbH • Frankenberger Straße 64 • 09661 Hainichen
www.hartmann-gmbh.eu

§ 10 Schadensersatzpauschale

Schuldet der Auftraggeber Schadensersatz statt der Leistung, kann die Hartmann GmbH diesen ohne Nachweis in Höhe von 25 % der Auftragssumme geltend machen. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens, der Hartmann GmbH der Nachweis eines höheren Schadens ausdrücklich vorbehalten.

§ 11 Eigentumsvorbehalt

- (1) Die gelieferten Waren bleiben Eigentum der Hartmann GmbH bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber.
- (2) Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die Hartmann GmbH berechtigt, die gelieferten Waren zurückzunehmen. In der Zurücknahme liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, dies wird ausdrücklich schriftlich erklärt.
- (3) Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren (Vorbehaltsware) dürfen nicht weiterveräußert, vermietet, verliehen bzw. verschenkt und auch nicht an Dritte zur Reparatur gegeben werden. Dem Auftraggeber sind ebenso Sicherungsübertragungen und Verpfändungen untersagt.
- (4) Für den Fall der dennoch erfolgten Weiterveräußerung tritt der Auftraggeber der Hartmann GmbH bereits jetzt alle Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen. Die Abtretung nimmt die Hartmann GmbH an.
- (5) Die Verarbeitung oder Umbildung der Ware durch den Auftraggeber wird stets für die Hartmann GmbH vorgenommen. Wird die Ware mit anderen, der Hartmann GmbH nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt sie das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Für die neue Sache gelten die gleichen Regeln wie für die Vorbehaltsware.